

BWK Script

13. Webseminar
03/2024



Klimaneutrale Vergabe von
Bau- und
Planungsleistungen



Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft und Kulturbau (BWK)
Landesverband Brandenburg und Berlin e.V.

BWK
die Umweltingenieure

Klimaneutrale Vergabe von Bau- und Planungsleistungen Möglichkeiten und Grenzen „grüner“ Beschaffung

BWK
die Umweltingenieure

Webinar | 13. März 2024
Rechtsanwalt Stefan Latosik

Kapellmann | green contracts

Vorstellung Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB

50
Jahre
Kapellmann
Rechtsanwälte

- gegründet 1974 durch Prof. Dr. Klaus Kapellmann
- Wurzeln im Bau- und Immobilienrecht, heute in allen wirtschaftsrelevanten Rechtsgebieten tätig
- ca. 170 Anwälte an 7 Standorten
- Netzwerkkanzleien im Ausland



„*Ergebnisorientierung, Praktikabilität und hohes Verständnis für die Mandanteninteressen werden auch im Vergaberecht gewürdigt.*“
JUVE Handbuch 2022/23



Vorstellung Stefan Latosik



Stefan Latosik

Rechtsanwalt

FA für Bau- und Architektenrecht

Bauingenieur (B.Sc.)

SV f. Immobilienbewertung

DGNB Registered Professional



Rechtsanwalt bei Kapellmann seit 2018

Langjährige baupraktische Erfahrung:

*Projektsteuerung, Bauleitung, Bauunternehmung
Projektentwicklung*

Beratungsschwerpunkte:

- Vergaberecht / Zuwendungsrecht
- Bauvertragsrecht
- Projektentwicklungs- und Projektsteuerungsrecht
- Immobilienrecht
- Nachhaltiges Vergeben, Bauen und Betreiben
(Kapellmann | **green contracts®**)

Agenda

- 1. Einführung Klima & Nachhaltigkeit**
- 2. Rechtsgrundlagen klimaneutraler Beschaffung**
 - 2.1 EU-Vorgaben
 - 2.2 Nationale Regelungen
- 3. Nachhaltige Aspekte im Vergabeverfahren**
 - 3.1 Konzeptionierung
 - 3.2 Leistungsbeschreibung
 - 3.3 Eignungskriterien
 - 3.4 Zuschlagskriterien
 - 3.5 Lebenszykluskosten
 - 3.6 CO₂-Bewertung („CO₂-Fußabdruck“)
 - 3.7 Besondere Planungsleistungen
 - 3.8 Kompensation
- 4. Ausblick**

Einführung

1. Einführung 1.1 Status quo



Der aktuelle Rückgang des Lateinamerika, und der FIS Bild: Claudia Morales/Reuters



In dem Dorf Flamouli in der N Daniel umgeben ist. Bild: Steggs



Ein Mann spaziert auf dem rissigen Boden des Baells-Stausees im Dorf Cerse in der Region Berguedà, Spanien, im März 2023. Die Trinkwasservorräte sind aufgrund der extremen Dürre in Katalonien auf den niedrigsten Stand seit 1990 gesunken. Bild: Nacho Doez/Reuters

(Quelle: faz.net „Klimajahr 2023 in Bildern“)

1. Einführung

1.1 Status quo



Erderwärmung erstmals zwölf Monate über 1,5 Grad - Wärmster Januar

Das Jahr 2023 war das wärmste seit Beginn der Aufzeichnungen. Und das Jahr startet mit neuen Extremen. Die Debatten um die Klimaziele und Dekarbonisierung könnten noch einmal an Intensität gewinnen.

08.02.2024
(Quelle: zfk.de)



Europa ist nicht auf die sich rasant verschärfenden Klimarisiken vorbereitet

Nachrichten 11.03.2024

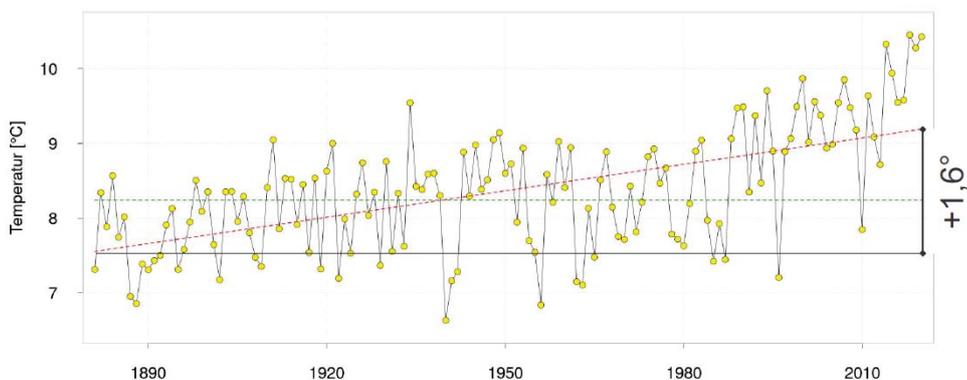
Von allen Kontinenten der Welt erwärmt sich Europa am schnellsten. Die Klimarisiken gefährden die Energie- und Ernährungssicherheit, die Ökosysteme, die Infrastruktur, die Wasserressourcen, die Finanzstabilität und die Gesundheit der Menschen in Europa. Laut der heute veröffentlichten Bewertung der Europäischen Umweltagentur (EUA) haben viele dieser Risiken bereits kritische Niveaus erreicht und könnten ohne sofortige, entschlossene Maßnahmen katastrophale Ausmaße annehmen.

(Quelle: eea.europa.eu/de)

1. Einführung

1.1 Status quo

Temperatur
Deutschland Jahr
1881 - 2020



Gebietsmittel
Gemessene Erwärmung

<https://www.dwd.de/DE/leistungen/zeitreihen/zeitreihen.html>

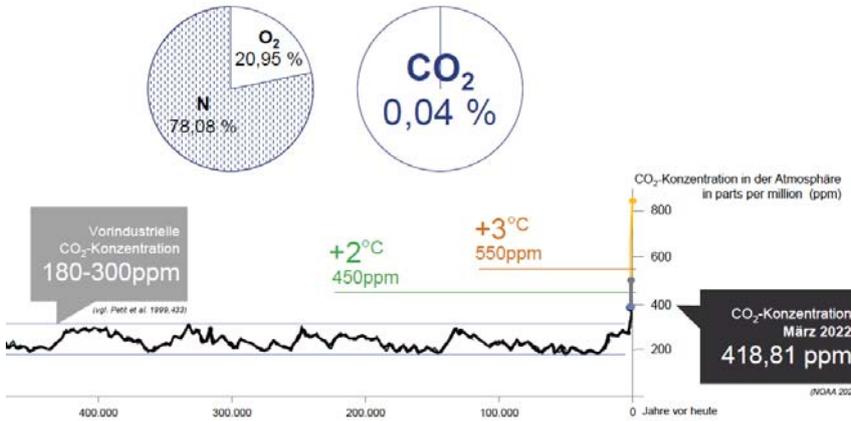
--- vieljähriger Mittelwert (1961 - 1990): 8,2 °C
- - - linearer Trend (1881 - 2020): +1,6 K

(Quelle: Darstellung DGNB – Grundlagen des nachhaltigen Bauens)

1. Einführung

1.1 Status quo

CO₂-Anteil in der Atmosphäre?



Erreichbarkeit von Klimaschutzzielen bei unverändertem CO₂-Ausstoß

Klimaschutzziel 1,5°C



(Quelle: Darstellung DGNB – Grundlagen des nachhaltigen Bauens)

1. Einführung

1.2 Nachfragemacht öAG

Schlüsselrolle der öffentlichen Beschaffung

Anteil am BIP:

- EU: ca. 2,1 Billionen € (ca. 14% des BIP)
- Deutschland: ca. 500 Milliarden € (ca. 13 % des BIP)
- Nachfragemacht des öAG kann Märkte steuern (!)

1. Einführung

1.2 Nachfragemacht öAG

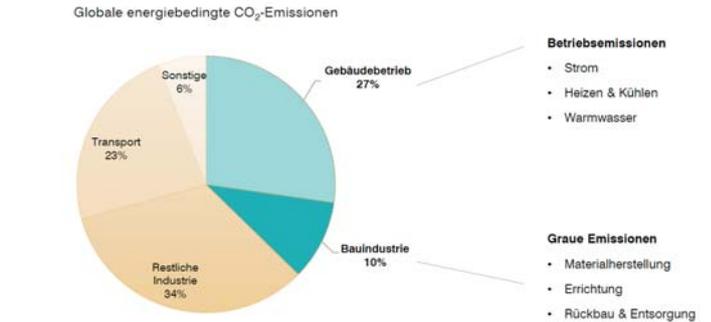
Bausektor mit großer Hebelwirkung:

Umweltwirkungen des Bausektors – global



*Quelle: 2021 Global Status Report for Buildings and Construction – International Energy Agency

CO₂-Emissionen Bausektor



Quelle: 2021 Global Status Report for Buildings and Construction – International Energy Agency

1. Einführung

1.3 Begriffsbestimmung

Was heißt „Nachhaltigkeit“?

➤ Umfrage UBA:

nur ca. **10 % der Bürger*innen kennen die Bedeutung des Wortes Nachhaltigkeit** – irgendwie

„Doch fast **9 von 10 Angesprochenen** finden das, was sie nicht zu erklären vermögen, trotzdem gut.“

(Quelle: band eins)



(Quelle: Darstellung DGNB – Grundlagen des nachhaltigen Bauens)

1. Einführung

1.3 Begriffsbestimmung

Was heißt „Nachhaltigkeit“?

17. Jahrhundert

vom sächsischen Oberberghauptmann Hans Carl von Carlowitz geprägter Begriff für die **Forstwirtschaft**

sinngemäß: einem Wald nicht mehr Holz entnehmen, als nachwächst

Ein natürliches System soll in seinen wesentlichen Eigenschaften langfristig erhalten bleiben.

20. Jahrhundert

1987 im „Brundtland-Bericht“ definiert als eine Entwicklung, welche die **Lebensqualität** der gegenwärtigen Generation sichert und gleichzeitig zukünftigen Generationen die **Wahlmöglichkeit zur Gestaltung ihres Lebens** erhält

Nachhaltigkeit wird als Entwicklung beschrieben.

1. Einführung

1.3 Begriffsbestimmung

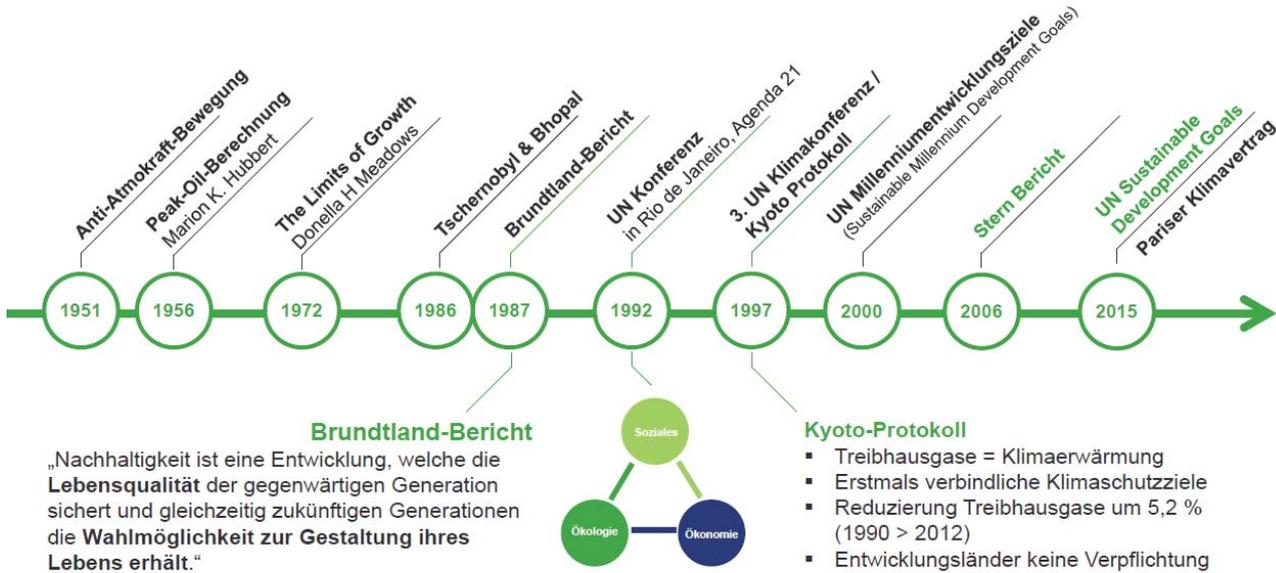
Was heißt „nachhaltiges Bauen“?

- **BMI: Leitfaden Nachhaltiges Bauen (2019)**
 - **Drei-Säulen-Modell der Nachhaltigkeit**
 - ökonomische, ökologische und soziale Gesichtspunkte sind **gleichberechtigt** zu berücksichtigen
 - Nachhaltigkeit liegt nur bei gleichwertiger Rücksichtnahme aller drei Bereiche vor
- **Grundsätze:**
 - Effizienz: Reduktion des Materialverbrauchs, emissionsarme Materialien
 - Suffizienz: Reduktion des Bedarfs (Neubau, Fläche, etc.)
 - Konsistenz: Verbrauch im Einklang mit planetaren Grenzen
 - Resilienz: Widerstands- und Entwicklungsfähigkeit



1. Einführung

1.4 Nachhaltigkeitspfad

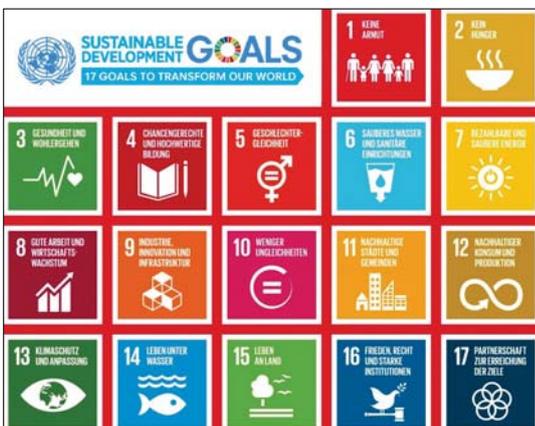


(Quelle: Darstellung DGNB – Grundlagen des nachhaltigen Bauens)

1. Einführung

1.4 Nachhaltigkeitspfad

AGENDA 2030 - 17 Globale Ziele für nachhaltige Entwicklung



(Quelle: unesco.de)



Ziel 12.7: Förderung von Nachhaltigkeitskriterien im öffentlichen Beschaffungswesen

Der **Koalitionsvertrag** für die 20. Legislaturperiode bekräftigt, dass die mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung festgelegten **17 globalen Nachhaltigkeitsziele** der UN (SDGs) **Richtschnur und Kompass der Politik** sein sollen.

(Quelle: BMZ-Ressortbericht Nachhaltigkeit)

Rechtsgrundlagen klimaneutraler Beschaffung

2. Rechtsgrundlagen 2.1 EU-Vorgaben

European Green Deal (2019)

- Ambitionierte **Klimaschutzziele der EU für 2030 und 2050**
- Mobilisierung für eine saubere & kreislauforientierte Wirtschaft
- Energie- und ressourcenschonendes Bauen
- Ökosysteme & Biodiversität erhalten & wiederherstellen
- Raschere Umstellung auf eine nachhaltige und intelligente Mobilität
- **Finanzierung** der Transformation

„EU-Taxonomie (ESG)“:

- 2018: Sustainable Finance (ESG-Faktoren)
- seit 2021: Taxonomie-VO, Offenlegungs-VO, Delegierten-VO, „soziale Taxonomie“ (Entwurf)

§ 1 KSG

Zweck dieses Gesetzes ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der **nationalen Klimaschutzziele** sowie die Einhaltung der **europäischen Zielvorgaben** zu gewährleisten. (...) Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem **Übereinkommen von Paris** aufgrund der **Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen**, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und **möglichst auf 1,5 Grad Celsius** gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist (...).

2. Rechtsgrundlagen

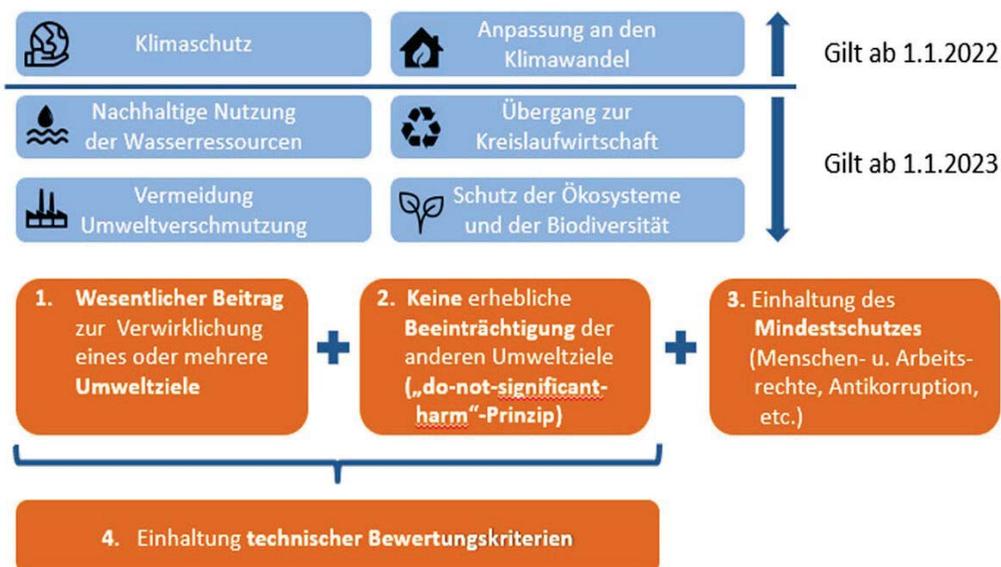
2.1 EU-Vorgaben

Exkurs: EU-Taxonomie (ESG)



2. Rechtsgrundlagen

2.1 EU-Vorgaben



2. Rechtsgrundlagen

2.1 EU-Vorgaben

Exkurs EU-Taxonomie: Beispiel Neubau

Ziel: Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

- naturbasierte Lösungen bzw. Verwendung möglichst blauer oder grüner Infrastruktur
- **DNSH-Klimaschutz:** Das Gebäude ist nicht für die Gewinnung, Lagerung, Beförderung oder Herstellung fossiler Brennstoffe bestimmt.
- **DNSH-Recycling:** mindestens 70 % Recyclingquote auf der Baustelle
- **DNSH-Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung:**
 - Baubestandteile und Baustoffe erfüllen bestimmte Kriterien
 - Maßnahmen zur Verringerung von Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während Bau- oder Wartungsarbeiten

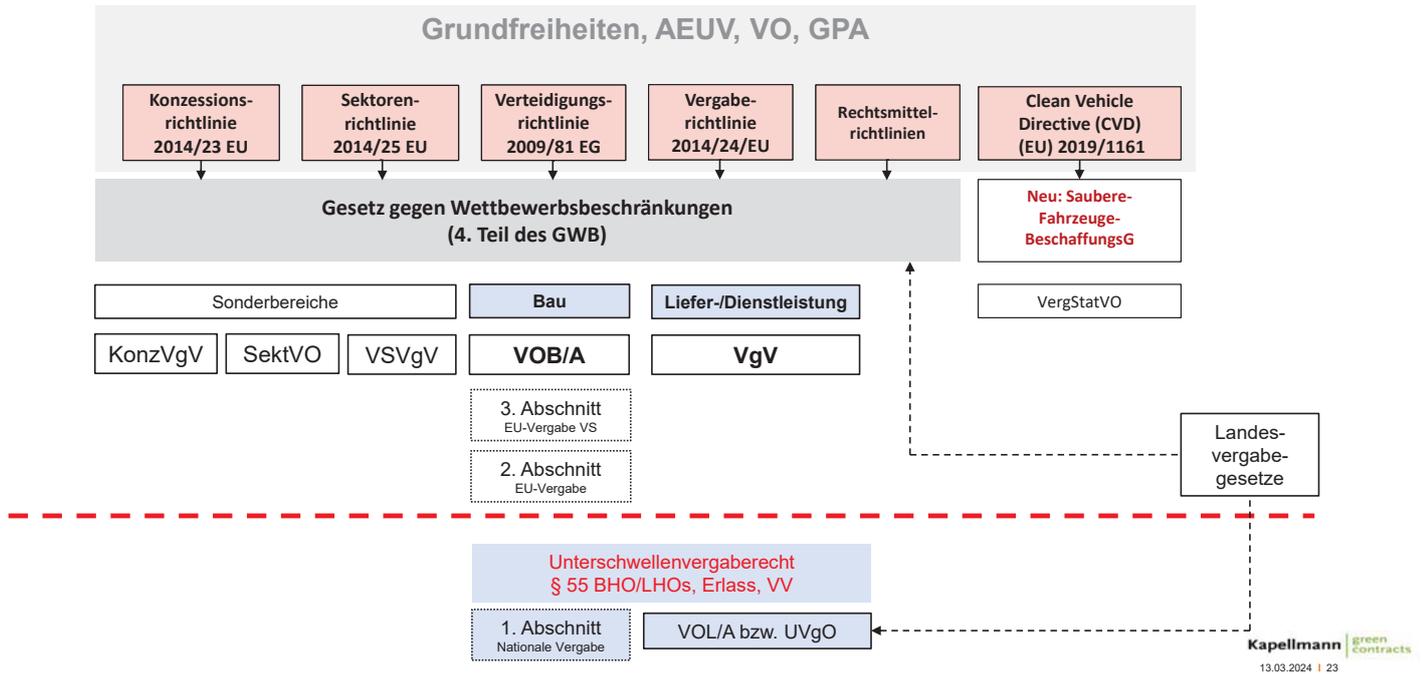
2. Rechtsgrundlagen

2.1 EU-Vorgaben

Überblick Normenhierarchie

2. Rechtsgrundlagen

2.1 EU-Vorgaben



2. Rechtsgrundlagen

2.1 EU-Vorgaben

Umweltschutz als strategisches Ziel der öffentlichen Auftragsvergabe

➤ Vergabe-RL 2014/24/EU

Erwägung Nr. 2:

„Die **öffentliche Auftragsvergabe** spielt (...) eine Schlüsselrolle als eines der **marktwirtschaftlichen Instrumente**, die zur Erzielung eines intelligenten, **nachhaltigen und integrativen Wachstums** bei gleichzeitiger Gewährleistung eines möglichst effizienten Einsatzes öffentlicher Gelder genutzt werden sollen.“

Erwägung Nr. 41:

„ Keine Bestimmung dieser Richtlinie sollte (...) der Durchsetzung von (...) **Umweltschutzmaßnahmen** (...) entgegenstehen, sofern diese Maßnahmen mit dem AEUV im Einklang stehen.“

Erwägung Nr. 91:

„ Diese Richtlinie stellt klar, auf welche Weise die öffentlichen Auftraggeber zum **Umweltschutz** und zur **Förderung einer nachhaltigen Entwicklung** beitragen können, und gewährleistet gleichzeitig, dass sie bei der Auftragsvergabe ein optimales **Preis-Leistungs-Verhältnis** erzielen können.“

2. Rechtsgrundlagen

2.2 Nationale Regelungen

Nationale Umsetzung: Nachhaltigkeit ist vergaberechtlicher Grundsatz

§ 97 Abs. 3 GWB – Grundsätze der Vergabe

(3) Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie **soziale und umweltbezogene Aspekte** nach Maßgabe dieses Teils berücksichtigt.

- in jeder Phase des Vergabeverfahrens („**ob**“)
- Umsetzung („**wie**“) nach jeweiligen Verfahrensvorschriften
- Berücksichtigung möglich, aber nicht geboten?
- analog § 2 Abs. 3 UVgO, § 16d Abs. 1 VOB/A / § 16d EU Abs. 2 VOB/A

2. Rechtsgrundlagen

2.2 Nationale Regelungen

Leistungsbestimmungsrechts

- Beschaffungsautonomie des AG
- Vergabeverfahren **vorgelagert** („was“ der Beschaffung)
- Vergaberecht regelt nur „wie“ der Beschaffung

Grenzen:

- Begrenzung des LBR durch spezialgesetzliche Vorgaben
- Bevorzugungspflicht von umweltfreundlichen Produkten bzw. bei Bauvorhaben
 - § 13 Abs. 2 KSG
 - § 45 Abs. 3 KrWG

2. Rechtsgrundlagen

2.2 Nationale Regelungen

Zwingende Berücksichtigung von nachhaltigen Aspekten jedenfalls:

- Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren, technischer Geräte, Ausrüstungen (§ 67 VgV, § 8c EU VOB/A)
- Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (Quotenregelung)
- (regelhafte) Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung (§ 121 GWB Abs. 2 i.V.m. § 31 Abs. 5 VgV).

2. Rechtsgrundlagen

2.2 Nationale Regelungen

Nationales Klimaschutzgesetz verpflichtet Träger öffentlicher Aufgaben zum Klimaschutz – „Bevorzugungspflicht“

§ 13 Abs. 1 S. 1 KSG

Die **Träger öffentlicher Aufgaben haben** bei ihren **Planungen** und **Entscheidungen** den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten **Ziele zu berücksichtigen**.

2. Rechtsgrundlagen

2.2 Nationale Regelungen

Nationales Klimaschutzgesetz verpflichtet Träger öffentlicher Aufgaben zum Klimaschutz – „Bevorzugungspflicht“

- Konkretisierung der Berücksichtigung von umweltbezogenen Aspekten (Ermessensreduzierung)
- Ausnahme: gebundene Entscheidungen ohne Entscheidungsspielräume
- **Zweck** der Regelung:
 - Klimaschutz als öffentlicher Belang in der Bauleitplanung
 - „querschnittsartige Schließung der Regelungslücke“ (BT-Drs. 19/14337, S. 36)



Praxistipp: Mindestens ein Abschnitt im **Vergabevermerk**

2. Rechtsgrundlagen

2.2 Nationale Regelungen

Anmerkungen des Bundesrechnungshofes zum Stand der „nachhaltigen Vergabe“:

- Die Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung sollten die **nachhaltige Beschaffung stärker als bisher als wichtige Aufgabe** begreifen und durch entsprechende organisatorische Maßnahmen besser stützen.(...)
- In internen Regelungen sollte an geeigneter Stelle die aus dem Maßnahmenprogramm folgende Verpflichtung aller Beschäftigten, die **Beschaffung am Leitbild der nachhaltigen Beschaffung auszurichten, ausdrücklich und unmissverständlich** verankert werden. (...)
- **Innovative Kriterien** sollten ebenfalls im Maßnahmenprogramm verankert werden, denn sie fördern die nachhaltige öffentliche Beschaffung. Eine **größere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Wertung** kann dazu beitragen, dass Bieter nachhaltigere Produkte und innovative Lösungen anbieten. Auch die **Zulassung von Nebenangeboten** kann zu innovativen und umweltfreundlichen Produktalternativen führen.“

(Quelle: BRH, Bericht nach § 88 Abs. 2 BHO v. 19.01.2022, S. 22)

2. Rechtsgrundlagen

2.2 Nationale Regelungen

Nationale Klimaschutzziele

§ 3 Abs. 1, 2 KSG

- **Minderung** THG-Emissionen ggü. 1990
 - bis 2030 – mind. 65 %
 - bis 2040 – mind. 88 %
- **2045: Netto-THG-Neutralität**
- ab 2050: negative THG-Emissionen

2. Rechtsgrundlagen

2.2 Nationale Regelungen

§ 45 Abs. 2 KrWG: „Bevorzugungspflicht“ für umweltfreundliche Erzeugnisse

§ 45 Abs. 2 KrWG

(2) Die Verpflichteten (...) **haben** (...) bei **Bauvorhaben** (...) **Erzeugnissen** den **Vorzug zu geben**, die

1. in **rohstoffschonenden, energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen** oder **abfallarmen** Produktionsverfahren hergestellt worden sind,
2. durch **Vorbereitung zur Wiederverwendung** oder durch **Recycling von Abfällen**, insbesondere unter Einsatz von **Rezyklaten**, oder aus **nachwachsenden Rohstoffen** hergestellt worden sind,
3. sich durch **Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit** und **Recyclingfähigkeit** auszeichnen oder
4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder **schadstoffärmeren Abfällen** führen oder sich besser zur **umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung** eignen.

2. Rechtsgrundlagen

2.2 Nationale Regelungen

Exkurs: Drittschützende Wirkung der Beschränkung des LBR?

- bislang ungeklärt
- Vorgaben im KrWG und das KSG kann **drittschützender Charakter** zukommen
- derzeit nicht auszuschließen, da von Rechtsprechung bereits andere Normen des KrWG zur Beschränkung des Leistungsbestimmungsrechts herangezogen wurden

2. Rechtsgrundlagen

2.2 Nationale Regelungen

AVV Klima

- in Kraft seit 01.01.2022
- Ober- und Unterschwelle
- gilt für: Bundesdienststellen (mit div. Ausnahmen, z.B. AA, BMVI)
- Negativliste nach Anlage 1 AVV Klima

Ziel:

- Verfolgung der THG-Minderung bei Bedarfsplanung/Festlegung Auftragsgegenstand
- Berücksichtigung eines CO₂-Preis
- mindestens nach § 10 Abs. 2 BEHG

2. Rechtsgrundlagen

2.3 Landesrechtliche Vorgaben

Was gilt bereits in einzelnen Bundesländern?

- **BW: § 8 KlimaG BW – CO₂-Schattenpreis**
- „CO₂-Schattenpreis“ ist bei allen Baumaßnahmen des Landes im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu berücksichtigen (seit 01.06.2023)

2. Rechtsgrundlagen

2.3 Landesrechtliche Vorgaben

Was gilt bereits in einzelnen Bundesländern?

- **BW: CO₂-Schattenpreis, § 8 KlimaG i.V.m. CO₂-SP-VO**

**Verordnung des Finanzministeriums,
des Umweltministeriums,
des Verkehrsministeriums und
des Ministeriums Ländlicher Raum
zur Umsetzung des CO₂-Schattenpreises
(CO₂-Schattenpreis-Verordnung –
CO₂-SP-VO)**

Vom 15. Februar 2023

Auf Grund von § 8 Absatz 5 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26 ff) wird verordnet:

§ 1

Verordnungszweck

Zweck dieser Verordnung ist die nähere Regelung des rechnerischen Preises, der im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für jede über den Lebenszyklus einer Maßnahme entstehende Tonne Kohlenstoffdioxid (CO₂) gemäß § 8 Absatz 1 KlimaG BW zu veranschlagen ist (CO₂-Schattenpreis).

§ 2

*Dynamische Höhe des CO₂-Schattenpreises;
Bagatellgrenze*

(1) Die Höhe des CO₂-Schattenpreises für die von dieser Verordnung erfassten Anwendungsbereiche gemäß §§ 4 bis 8 entspricht dem im jeweiligen Zeitpunkt der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung oder Variantenbewertung vom Umweltbundesamt wissenschaftlich ermittelten und empfohlenen Wert für Klimakosten von Treibhausgasemissionen, der über die allgemein zugängliche Internetseite des Umweltbundesamtes ermittelt werden kann. Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ist ein Wert von 201 Euro anzusetzen, solange das Umweltbundesamt keinen anderen Wert empfiehlt; Änderungen des empfohlenen Wertes bleiben bei bereits laufenden Planungen von Baumaßnahmen außer Betracht.

(2) Diese Verordnung soll keine Anwendung finden bei Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten die Höhe von 150 000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen.

dynamisch

2. Rechtsgrundlagen

2.3 Landesrechtliche Vorgaben

CO₂-Schattenpreis beschreibt Opportunitätskosten

- erfordert ganzheitliches Denken
- **Ökobilanz** als zentrales Steuerungsinstrument (der Vergaben)
- Optimierung von THG-Emissionen ermöglichen
- Hebung von Innovationen durch Wettbewerb

2. Rechtsgrundlagen

2.3 Landesrechtliche Vorgaben

Was gilt bereits in einzelnen Bundesländern?

- HH, z.B. § 22 HmbKliSchG - „Klimafreundliche Baustoffe bei öffentlichen Gebäuden“
 - seit 2024 und > 3,0 Mio. EUR Baukosten
 - Prüfpflicht, ob Holz oberirdisch einsetzbar
 - Prüfpflicht, ob Beton mit Recyclinganteil einsetzbar
 - Frühzeitige Prüfpflicht, ob recycelte Materialien einsetzbar
 - Optimierung der THG-Emissionen über Lebenszyklus + Dokumentation
 - Bestandserhalt vor (Ersatz-)Neubau + Dokumentation
- ab 01.02.2025 soll **Bewertungssystem nachhaltiges Bauen (BNB)** bei Neubau / wesentlichen Modernisierungen von öffentlichen Gebäuden im **Regelfall** angewendet werden

nachhaltige Aspekte im Vergabeverfahren

3. Vorbereitung des Verfahrens 3.1 Konzeptionierung

Wirtschaftliche / strategische Beschaffung vs. Klimaschutz

- Einbeziehung externer Effekte:
 - Grundlegend *EuGH, Urt. v. 04.12.2003 – C-448/01 „Wienstrom“*
 - *Ökostromanteil als Zuschlagskriterium zulässig*
 - Vergaberecht dient (auch) der Verwirklichung strategischer Beschaffungsziele
 - Nicht „vergabefremd“ sondern systemimmanent

- **Heute:** Erweiterter Wirtschaftlichkeitsbegriff (nicht allein konkrete wirtschaftliche Nutzen für AG)

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.1 Konzeptionierung

Wirtschaftliche Beschaffung vs. **Klimaneutralität** – Steuerungsmöglichkeiten

- **Definition des Auftragsgegenstandes (LBR)**
 - was wird benötigt
 - losweise Ausschreibung oder Gesamtlosvergabe
 - ggf. Markterkundung
- **Wahl des Verfahrens (Konzeptionierung)**
 - Schätzung des Auftragswertes
 - Zulassung von **Nebenangeboten**?
- **Erstellung der Vergabeunterlagen, z.B.:**
 - **Leistungsbeschreibung** inkl. Auftragsausführungsbedingungen
 - ergänzende Vertragsbedingungen
 - Eignungskriterien
 - **Zuschlagskriterien**

Umweltschutzaspekte können (sollen / müssen) in allen Phasen berücksichtigt werden nach Maßgabe der jeweiligen Verfahrensvorschriften

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.1 Konzeptionierung

Definition des Auftragsgegenstandes - Gebot der Losaufteilung

97 Abs. 4 GWB – Grundsätze der Vergabe

(4) ¹Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. ²Leistungen **sind** in der Menge aufgeteilt (**Teillose**) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (**Fachlose**) zu vergeben. ³Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen **zusammen vergeben** werden, wenn **wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern**.

- Aufteilung in Teil- und/oder Fachlose geboten
- **sog. Gesamtlosvergabe** grundsätzlich möglich, aber rechtfertigungsbedürftig
 - Generalplanervergabe
 - (Teil-)GU-Vergabe
 - **Trend:** TU-/GÜ-Vergabe

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.1 Konzeptionierung

Gebot der Losaufteilung - Prüfung

- **Zweistufige Prüfung**
 - (Rechtmäßige) Bestimmung des Leistungsgegenstandes – Kann die so bestimmte Leistung in Lose aufgliedert werden?
 - Wenn ja: Ist eine Zusammenfassung der Lose gerechtfertigt?

- Nicht aufteilbar können sein:
 - Funktional beschriebene Leistung (Planung & Bau → TU-Vergabe)
 - PPP-Vertragsmodelle
 - **Modulbauweise**

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.1 Konzeptionierung

Fall: OLG München, Beschluss vom 13. März 2017 – Verg 15/16

- *Errichtung eines Verwaltungsgebäudes für Mitarbeiter des AG*
- *Tragwerksplanung im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben*

- *Geschätzter Auftragswert 200.000 EUR*

- *„Ziel ist der Neubau des eigenen Verwaltungsgebäudes in **höchstem Maß auf die Werte Energieeffizienz und CO2-Reduktion** auszurichten. Die Planungsdisziplinen der Tragwerksplanung, der technischen Ausrüstung, der thermischen Bauphysik und nicht zuletzt der Objektplanung müssen daher **lückenlos aufeinander abgestimmt und optimiert** werden. Sie bilden eine Einheit ohne Schnittstellen. ...“*

Sind die anderen Planungsleistungen bei Auftragswertberechnung zu addieren?

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.1 Konzeptionierung

Ja!: OLG München, Beschluss vom 13. März 2017 – Verg 15/16:

„Stellen sich Planungsleistungen als funktionale, wirtschaftliche und technische Einheit dar, ist deren geschätzter Auftragswert auch bei abschnittsweiser Ausschreibung **für** die Schwellenwertberechnung zu **addieren**“

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.1 Konzeptionierung

Gründe für Gesamtlosvergabe – Anforderung aus der Rechtsprechung

- **OLG München, Beschluss vom 25.03.2019 – Verg 10/18**

„Es ist erforderlich, dass sich der Auftraggeber im Einzelnen mit dem grundsätzlichen Gebot der Fachlosvergabe einerseits und den im **konkreten Fall** dagegen sprechenden Gründen auseinandersetzt und sodann eine **umfassende Abwägung** der widerstreitenden Belange trifft, als deren Ergebnis die für eine zusammenfassende Vergabe sprechenden **technischen und wirtschaftlichen Gründe überwiegen müssen.**“

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.1 Konzeptionierung

Gründe für Gesamtlosvergabe – Anforderung aus der Rechtsprechung

- **VK Sachsen, Beschl. v. 22.10.2020 – 1/SVK/023-20**

„**Technische Gründe** i.d.S. können in zeitlichen, logistischen, bau- oder sicherheitstechnischen Rahmenbedingungen oder auch in **system-, herstellungs- oder kooperationsbedingten Strukturen** liegen. Hierzu gehören auch technische, bei getrennter Ausschreibung **nicht lösbare Schnittstellenprobleme** oder bestimmte **interdisziplinäre Anforderungen**, die eine Gesamtvergabe technisch erfordern.“

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.1 Konzeptionierung

Gründe für Gesamtlosvergabe – Anforderung aus der Rechtsprechung

- **VK Südbayern, Beschluss vom 21.03.2022 – 3194.Z3-3_01-21-51**

„Daher hat der AG eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen, bei der ihm ein **Beurteilungsspielraum** zusteht. Unbehilflich ist der Verweis des AG auf eine **Schnittstellenproblematik, Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen, die notwendige Koordination mehrerer Fachplanungen** [..]

Nachvollziehbar ist insbesondere der Wunsch des AG, **fachplanungs-übergreifende Lösungsvorschläge bereits im Vergabeverfahren** zu erhalten und diese in die Wertung einzubeziehen.

Denn bei der Abwägung zwischen Losweiser und Gesamtvergabe sind auch die in § 97 Abs. 3 GWB normierten **strategischen Ziele** (Qualität, Innovation, **soziale und umweltbezogene Aspekte**) im Blick zu behalten. Würden die Planungsleistungen in Fachlosen oder Losgruppen vergeben, fände die übergreifende Abstimmung erst bei der Vertragsausführung statt.“

- **Wunsch nach nachhaltigen Lösungsvorschlägen kann Gesamtlosvergabe rechtfertigen**

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.1 Konzeptionierung

Gründe für Gesamtlosvergabe – Zusammenfassung

- umfassenden Abwägung der widerstreitenden Belange, als deren Ergebnis die für eine zusammenfassende Vergabe sprechenden Gründe **überwiegen** müssen
- reine Zweckmäßigkeitserwägungen des Auftraggebers rechtfertigen keine Gesamtvergabe

▪ Wirtschaftliche Gründe

- Hoher Koordinierungsaufwand beim AG
- Schnittstellenreduktion für Planung, Gewährleistung, etc.
- Kosten- und Terminalsicherheit durch Schnittstellenreduktion
- Erreichung von **Nachhaltigkeitszielen**

▪ Technische Gründe

- Risiko: Nachträge für gestörten Bauablauf durch Überforderung der AG Ressourcen
- Komplexität des Bauvorhabens
- Kurze Beeinträchtigung des Betriebs (z.B. Modulbauweise)
- Keine projektspezifischen Erfahrungen bei den Mitarbeitern des AG

Vergabeentscheidung ist
umfassend und sorgfältig
zu begründen!

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.1 Konzeptionierung

Anforderung an die Dokumentation

- **OLG Karlsruhe, Beschluss vom 20.05.2022 – 15 Verg 2/22**

„Anders als die Vergabekammer meint, ist für eine ordnungsgemäße Abwägung **nicht erforderlich, eine Gegenüberstellung der positiven Effekte einer Gesamtvergabe und deren negative Auswirkungen** im Vergabevermerk schriftlich niederzulegen. Hiermit werden die Anforderungen an die Dokumentation überspannt.“

Nach dem Gesetzeswortlaut von § 97 Abs. 4 GWB ist eine Gesamtvergabe zulässig, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Ausreichend aber auch erforderlich ist es daher, dass **stichhaltige technische und/oder wirtschaftliche Gründe in Bezug auf den konkreten Projektverlauf in sich nachvollziehbar und in nicht willkürlicher Art und Weise vorhanden und entsprechend dargestellt werden.**“

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.1 Konzeptionierung

Exkurs Rügepräklusion – Wann muss der Bieter unterlassene Losbildung rügen?

- *VK Südbayern, Beschl. v. 25.11.2021 – 3194.Z3-3_01-21-43*

„Fragen der Notwendigkeit der Losbildung gehören grundsätzlich zu den Fragen, die für einen Bieterkreis, der an EU-weiten Vergabeverfahren teilnimmt, regelmäßig erkennbar sind.“

Die rechtlichen Regelungen, insbesondere die grundsätzliche Verpflichtung zur Vergabe in Teil- und Fachlosen sind § 97 Abs. 4 GWB zu entnehmen. Der vorliegende Fall ist insbesondere auch nicht mit dem Sachverhalt von VK Südbayern, Beschluss vom 02.04.2019 - Z3-3-3194-1-43-11/18 zu vergleichen, wo es um die Frage einer in der Praxis eher unüblichen Losaufteilung innerhalb eines Leistungsbilds der HOAI ging. Hier geht es um die übliche Fachlosbildung zwischen verschiedenen Leistungsbildern.“

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.1 Konzeptionierung

Schätzung Auftragswert

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.1 Konzeptionierung

Unterschiedliche Schwellenwerte für Bauaufträge und für Liefer- und Dienstleistungsaufträge, § 106 Abs. 2 GWB:

neue EU-Schwellenwerte ab 01.01.2024

Baufaufträge*

- Schwellenwert **5.538.000,-- EUR**
(bisher 5.382.000,-- EUR)

Liefer- und Dienstleistungsaufträge* (inkl. freiberufliche Leistungen)

- Schwellenwert 221.000,-- EUR
(bisher 215.000,-- EUR.)
- Für oberste und obere Bundesbehörden 143.000,-- EUR
(bisher: 140.000,-- EUR)
- Im Sektorenbereich: 443.000,-- EUR
(bisher 431.000,-- EUR)

*alle Werte sind netto!

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.1 Konzeptionierung

Exkurs: Wegfall von § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV zum 24.08.2023

Grundsatz § 3 Abs. 7 S. 1 VgV:

Kann das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen. **Bei Planungsleistungen gilt dies nur für Lose über gleichartige Leistungen.** [...]

Bisherige Ausnahme:

- Bei Planungsleistungen galt dies nur für Lose über **gleichartige** Leistungen
 - unterschiedliche Leistungsbilder für dasselbe Projekt konnten **national vergeben** werden, auch wenn die Auftragswerte aller Planungsleistungen zusammengerechnet den EU-weiten Schwellenwert überschritten
 - dadurch insb. Rechtsunsicherheit bei EU-geförderten Projekten / Zuwendungen

Folge der Streichung: alle (Planungs)Dienstleistungen wertmäßig zu addieren?

- **Lösung 1:** EU-Verfahren für Objektplanung, TGA-Planung, TWP; alle weiteren über 20%-Kontingent
- **Lösung 2:** EU-Verfahren für Rahmenvertrag über Planungsleistungen

Leistungsbeschreibung

3. Vorbereitung des Verfahrens 3.2 Leistungsbeschreibung

Grundsätze

- Zentraler Baustein für **Nachhaltigkeitsanforderungen**
- Maßgebliche Grundlage der Kalkulation
- Eindeutige und erschöpfende Beschreibung erforderlich
- Vergleichbarkeit der Angebote
- Mangelfreie Ausführung
- Vertragsgerechte Ausführung

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.2 Leistungsbeschreibung

Berücksichtigung von umweltbezogenen Aspekten

§ 31 Abs. 3 VgV - Leistungsbeschreibung

(3) Die Merkmale können auch Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und **umweltbezogene Aspekte** betreffen. Sie können sich auch auf den **Prozess oder die Methode zur Herstellung** oder Erbringung der Leistung oder auf ein anderes Stadium im **Lebenszyklus** des Auftragsgegenstands einschließlich der **Produktions- und Lieferkette** beziehen, auch wenn derartige Faktoren keine materiellen Bestandteile der Leistung sind, sofern diese Merkmale **in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand** stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind.

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.2 Leistungsbeschreibung

Grundsätze

- AG darf (soll / muss) anspruchsvolle Vorstellungen an die Leistung haben
- Beschaffungsautonomie des AG: "keine Ausschreibung für alle"

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.2 Leistungsbeschreibung

Exkurs: Verengung des Wettbewerbs aus Umweltschutzgründen?

- Ja: EuGH, Urteil vom 17.09.2002 – C-513/99 „Concordia Bus“

„Der **Gleichbehandlungsgrundsatz** steht der **Berücksichtigung von Umweltschutz-kriterien** [Höhe der Stickoxidemissionen oder der Lärmpegel der Busse] **nicht allein** deshalb entgegen, weil das eigene Verkehrsunternehmen des Auftraggebers zu den **wenigen Unternehmen** zählt, die in der Lage sind, einen Fuhrpark anzubieten, der diesen Kriterien entspricht.“

- Aber: EuGH, Urteil vom 16.09.1999 – C-27/98 „Fracasso und Leitschutz“
 - Wettbewerb um Auftrag ist grundsätzlich sicherzustellen
 - Verfahren so auszugestalten, dass noch Wettbewerb stattfindet (verschiedene Angebote)

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.2 Leistungsbeschreibung

Grundsätze

- AG darf (soll / muss) anspruchsvolle Vorstellungen an die Leistung haben
- Beschaffungsautonomie des AG: “keine Ausschreibung für alle”
- ggf. Markterkundung erforderlich
- Umweltaspekte sind keine „ungewöhnlichen“ Anforderungen (mehr)
- **Grenzen:**
 - Gebot der Produktneutralität
 - Spezialgesetze: § 13 Abs. 1 KSG, § 45 KrWG, Landesklimaschutzgesetze, energieverbrauchsrelevante Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (§ 67 VgV, § 8c EU VOB/A)

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.2 Leistungsbeschreibung

Praktische Umsetzung von Nachhaltigkeitsanforderungen

- **Herausforderungen**
 - Beeinträchtigung des Wettbewerbs und der Preise?
 - zielorientierte, offen vs. eindeutige und erschöpfende Beschreibung?
 - Integration von Planung und Bau?
 - Raum für kreative/innovative Lösungen?

- **Umsetzungsmöglichkeiten**
 - Konkrete Mindestanforderungen bzw. Produkthanforderungen
 - **Funktionale Beschreibung** der Gebäudeanforderungen
 - **Zielvorgaben** (z.B. Verbrauch, Zertifizierung, THG-Emissionen)
 - A/B-Kriterienkatalog

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.2 Leistungsbeschreibung

Beispiele I:

- Verwendung von erneuerbaren Baustoffen
- Anforderungen an Recyclingfähigkeit/Haltbarkeit
- Verwendung von Recyclingmaterial
- Vorgaben zur Energieeffizienz (z.B. Passivhaus-Standard)
- CO₂-Neutralität bei der Erzeugung
- Serielles Bauen / Vorfertigung
- **Ressourcenausweis** / Konzept für Bauschutt und Bodenaushub
- (Solar-)Gründächer (z.B. ab 2027 in HH verpflichtend, § 16 HmbKliSchG)

- Umweltgütezeichen bei Bauprodukten (z.B. blauer Engel)
- **Nachhaltigkeitszertifizierungen** (DGNB, BNB, QNG)
- Flexibilität (Multifunktionalität)

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.2 Leistungsbeschreibung

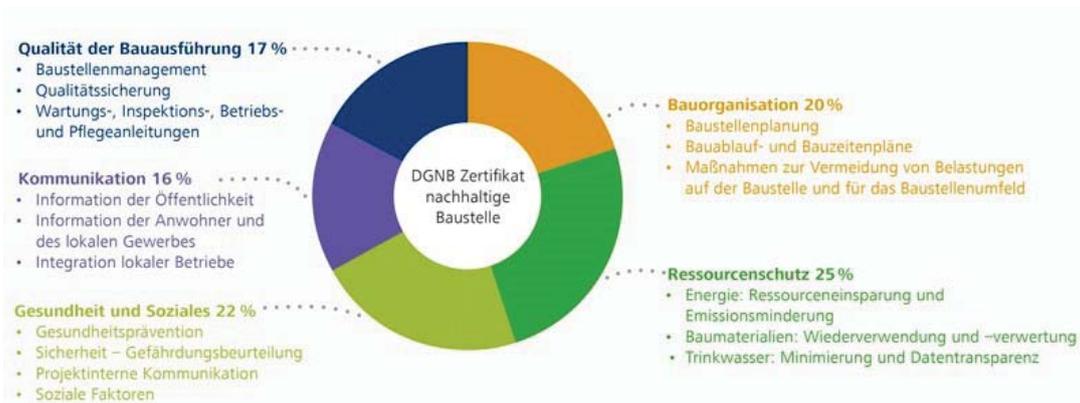
Beispiele II

- Einsatz energieeffizienter Fahrzeuge
- Maximale Transportentfernungen
- Rücknahmepflicht von Verpackungen
- Soziale Kriterien für eingesetztes Personal
- Berichtspflicht über CO2-Emissionen und Reduzierungsmaßnahmen (kontinuierliche Verbesserung) bei wiederkehrenden Leistungen
- **Umweltkompetenz** des eingesetzten Personals
- Sanktionen / Boni
- Kompensation von CO2-Emissionen

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.2 Leistungsbeschreibung

Nachhaltige Baustelle



(Quelle: dgnb.de/de/zertifizierung/gebäude/baustelle)

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.2 Leistungsbeschreibung

Zulässigkeit einer funktionalen Ausschreibung

- **Liefer-/Dienstleistungen:**
 - freie Wahl des AG, funktional auszuschreiben (§ 121 GWB, § 23 UVgO)

- **Bauvergabe:**
 - Vorrang der Leistungsbeschreibung mit LV (§ 7b EU VOB/A)

§ 7c EU Abs. 1 VOB/A – Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

(1) Wenn es nach **Abwägen aller Umstände zweckmäßig** ist, abweichend von § 7b EU Absatz 1 zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die **technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Bauaufgabe zu ermitteln**, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden.

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.2 Leistungsbeschreibung

Wann ist eine FLB zweckmäßig?

- zur Entwicklung/Integration von Innovation Lösungen

- für Lösungen kann nicht auf a.R.d.T. verwiesen werden

- verschiedene Lösungen zur Zielerreichung denkbar

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.2 Leistungsbeschreibung

Wann ist eine FLB zweckmäßig?

- OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16.08.2019 – 56/18

„Bei funktionalen Leistungsbeschreibungen geht es dem Auftraggeber darum, die **technisch, gestalterisch, ökologisch oder wirtschaftlich beste Lösung** dadurch zu finden, dass er den Bietern die konkrete Art und Weise der Lösung eines gestellten Problems zu ihrer **kreativen Beurteilung überlässt** [...]. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass in diesen **nur der Zweck und die zu erreichenden Ziele** verbindlich vorgegeben werden.

Der jeweilige Anbieter erhält die Möglichkeit, den Weg dorthin eigenständig zu beschreiten. Insoweit gilt in solchen Fällen der **Bestimmtheitsgrundsatz**, dass die Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben ist, **eingeschränkt**, da eine funktionale Leistungsbeschreibung den Auftragsgegenstand per se nicht gleichermaßen detailliert festlegen kann wie eine konventionelle Beschreibung.“

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.2 Leistungsbeschreibung

Folgeproblem: Überprüfbarkeit

- OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.01.2020 – Verg 20/19 (Software zur Erstellung von CO₂-Bilanzen)

Der öffentliche Auftraggeber darf sich **grundsätzlich auf die Leistungsversprechen der Bieter verlassen**. Eine **Überprüfungspflicht** ergibt sich allerdings, wenn das Leistungsversprechen des Bieters aufgrund **konkreter Tatsachen nicht plausibel** erscheint.

Dabei ist der öffentliche Auftraggeber in der **Wahl seiner Überprüfungsmitel frei**, soweit das gewählte Mittel zur Überprüfung **geeignet** ist und die Mittelauswahl frei von sachwidrigen Erwägungen getroffen worden ist.

- AG muss **nicht** alles überprüfen

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.2 Leistungsbeschreibung

Nebenangebote – Raum für innovative/CO₂-arme Ideen?

- **EU:** zulässig, soweit in Bekanntmachung zugelassen (keine nachträgliche Zulassung von Nebenangeboten)
- **National:** zulässig, sofern nicht in Vergabeunterlagen für unzulässig erklärt

- Zulässige Nebenangebote sind **zwingend zu werten** (keine freie Entscheidung, ob das Nebenangebot „gefällt“)
- **Mindestanforderungen** an Nebenangebote formulieren
- in technischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Hinsicht möglich
- Zuschlagskriterien müssen auf Haupt- und Nebenangebote **anwendbar** sein
- Nebenangebote auch im reinen Preiswettbewerb zulässig, aber zumeist nicht ratsam, weil nicht sinnvoll zu bewerten

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.2 Leistungsbeschreibung

Wann ist ein Nebenangebot gleichwertig?

- **Fall: OLG Frankfurt, Beschluss vom 15.03.2022 – 11 Verg 10/21**
 - Erschließungsmaßnahmen für ein Wohnquartier im Verhandlungsverfahren m. TNW
 - Nebenangebote waren zugelassen, wenn die „geforderten Mindestanforderungen erfüllt werden“
 - VU enthielten jedoch **keine konkreten** Mindestanforderungen
 - Bieter A legt Nebenangebot (NA) für Tragschicht der Straße unter **Verwendung von Recyclingmaterial**
 - AG **lehnt NA ab**, da es von Vorgaben des LVs abweiche
 - AG war auch „grundsätzlich gegen den Einbau von Recyclingmaterial“

Hat A Erfolg?

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.2 Leistungsbeschreibung

Wann ist ein Nebenangebot gleichwertig?

- **Ja!**
 - AG hat **konkrete** Mindestanforderungen für Nebenangebote festzulegen
 - Schutz der Bieter vor **pauschal begründeter Zurückweisung** seines Nebenangebotes
 - Nicht jede Vorgabe im LV ist eine Mindestanforderung für Nebenangebote
 - **Auslegung** nach objektiven Empfängerhorizont
 - Nebenangebot kann niemals alle Anforderungen der Leistungsbeschreibung ebenso wie ein Hauptangebot erfüllen, denn in diesem Fall läge kein Nebenangebot vor
 - für unbenannte, nicht näher determinierte und damit intransparente Prüfung der Gleichwertigkeit von Nebenangeboten ist **kein Raum**

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.2 Leistungsbeschreibung

Produktbezogene Vorgaben – „Leitfabrikate“

- Nennung von „Leitfabrikaten“ nur zulässig, wenn ohne Nennung keine hinreichend genaue und allgemein verständliche Beschreibung möglich ist
- Zusatz „oder gleichwertig“ **zwingend** (§ 7 Abs. 2 VOB/A, § 7 EU Abs. 2, § 31 Abs. 6 VgV)
- Teilweise wird gefordert, dass auch „gleichwertigkeitsbegründende Parameter“ angegeben werden müssen; Ausschluss jedenfalls kritisch, wenn diese auf einen für den Bieter nicht erkennbaren Aspekt gestützt werden soll

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.2 Leistungsbeschreibung

Produktscharfe Vorgabe - bestimmtes (nachhaltiges) Produkt

- Für Produktvorgabe muss **sachgerechter Grund** vorliegen
 - Markterkundung: klimaschonende, energiesparende, nachhaltigere Produkte verfügbar
 - Verweis auf spezial-/landesgesetzliche Bevorzugungspflichten?
- **OLG Düsseldorf, Beschl. v. 16.10.2019 – VII-Verg 66/18**

*„Dem öffentlichen Auftraggeber steht bei der Einschätzung, ob die **Vorgabe eines bestimmten Herstellers** gerechtfertigt ist, ein **Beurteilungsspielraum** zu. Die Entscheidung muss aber nachvollziehbar begründet und dokumentiert sein; wenngleich eine **vorherige Markterkundung nicht erforderlich** ist“*

➢ Abstellen auf Berücksichtigungsgebot (z.B. § 13 KSG, § 97 Abs. 3 GWB)

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.2 Leistungsbeschreibung

Produktscharfe Vorgabe - bestimmtes (nachhaltiges) Produkt

- **Maßstab**
 - Bestimmung durch Auftragsgegenstand gerechtfertigt
 - nachvollziehbare objektive und auftragsbezogene Gründe angegeben
 - Entscheidung ist willkürfrei
 - Gründe tatsächlich vorhanden (und notfalls erwiesen)
 - keine Diskriminierung von Wirtschaftsteilnehmern
- Bei vollständigem Wettbewerbsausschluss **sehr hohe** Anforderungen
 - eingehende Erläuterung im Vergabevermerk
 - EU: Vergabevermerk muss dokumentieren, dass auf dem EU-weiten Markt keine vernünftige Alternative verfügbar ist

Dokumentation im
Vergabevermerk!

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.2 Leistungsbeschreibung

Nachweis von Produkteigenschaften

- **Konformitätsbescheinigungen** (§ 7 EU Abs. 5 VOB/A, 33 VgV)
 - Testberichte oder Zertifizierungen einer Konformitätsbewertungsstelle
 - u.U. technisches Dossier des Herstellers
 - „Beweislast“ beim Bieter

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.2 Leistungsbeschreibung

Nachweis von Produkteigenschaften

- **Gütezeichen** bei umweltbezogenen Merkmalen (§ 7 EU Abs. 6 VOB/A, 34 VgV)
 - Gütezeichen müssen Anforderungskatalog erfüllen
 - Gütezeichen kann echte Leistungsanforderung sein
 - „gleichwertige“ Gütezeichen sind zu akzeptieren
 - u.U. auch andere geeignete Nachweise möglich
 - „Beweislast“ beim Bieter
- **Beachte:**
 - ggf. Marktverengung
 - ggf. Benachteiligung von ausländischen/neues Unternehmen
 - Innovationen / neue Produkte werden ggf. ausgebremst



Eignung

3. Vorbereitung des Verfahrens 3.3 Eignungskriterien

Unternehmensbezogene Prüfung

- Ziel: fachkundige und leistungsfähige Auftragsausführung sicherzustellen

§ 6 EU Abs. 2 VOB/A – Eignung (analog § 122 GWB)

(2) Ein Unternehmen ist geeignet, wenn es die durch den öffentlichen Auftraggeber im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien (**Eignungskriterien**) erfüllt.

Die Eignungskriterien dürfen **ausschließlich** Folgendes betreffen:

1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung,
2. wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,
3. **technische und berufliche Leistungsfähigkeit.**

Die Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in **Verbindung** und zu diesem in einem **angemessenen Verhältnis** stehen.

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.3 Eignungskriterien

Materielle Anforderungen an Eignungskriterien

- objektiv & diskriminierungsfrei
- Bezug zum Auftragsgegenstand
- Mittelstandsfreundlichkeit
- Bestimmtheit
- Transparenz
- Wettbewerbsoffenheit

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.3 Eignungskriterien

Beispiele mit umweltbezogenen Aspekten

- Referenzen: z.B. Erfahrung mit „Nachhaltigkeitsprojekten“
- EU-Zertifizierung des Unternehmens (EMAS, EMAS^{plus})
- Umweltmanagementsystem (z.B. ISO 14001)
- Verwendung von zertifiziertem Ökostrom
- Projektbezogene Maßnahmen zur CO₂-Bilanzierung
- Lieferkettenmanagement
- Innovationskompetenz

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.3 Eignungskriterien

Planungsleistungen: Referenzprojekte iSv §§ 75 Abs. 5 S. 2, 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV

„²Referenzobjekte, deren **Planungs- und Beratungsanforderungen** mit denen der zu vergebenden Planungs- oder Beratungsleistung **vergleichbar** sind.“

- Bestimmung der zu liefernden Angaben:
 - Leistungsphasen, Gebäudeart, Baukosten, Ausführungszeitraum, Schwierigkeitsgrad/Komplexität anhand Honorarzone, etc.
 - Können als **Muss-Kriterien** festgelegt werden (Mindestanforderungen)

- **Praxisprobleme:**
 - überzogenen Anforderungen an Referenzprojekte schränken häufig den Bieterkreis ein
 - Wechsel des maßgeblichen Leistungsträgers/Bearbeiters bzw. „Mitnahme einer Referenz“?

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.3 Eignungskriterien

„Mitnahme von Referenzen“

VK Südbayern v. 25.02.2021 – 3194.Z3-3_01-20-47

„Büroreferenzen über erbrachte Projektsteuerungsleistungen eines Vorgängerunternehmens können einem Bewerber **nur** zugerechnet werden, soweit eine **weitgehende Identität** zwischen den Personen, die für die Referenzaufträge zuständig waren und den Mitarbeitern in dem neu gegründeten Unternehmen **festgestellt werden kann**.“

- d.h. ggf. Referenzinhalte aufklären
 - Projektteam (Projektleitung, Teammitglieder etc.)
 - Aufgabenverteilung
 - Umfang der Planungsleistungen
 - Wer ist im neuen Unternehmen tätig

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.3 Eignungskriterien

Umweltmanagement (§ 6c EU Abs. 2 VOB/A, § 49 Abs. 2 VgV)

- Nachweis der beruflichen/technischen Leistungsfähigkeit
- Umweltmanagementmaßnahmen, die der Unternehmer während der Auftragsausführung anwenden kann
- **Anforderungen an den Nachweis:**
 - Eco Management and Audit Scheme (EMAS)
 - andere anerkannte UMS (z.B. DIN EN ISO 14001).
 - Gleichwertige Bescheinigungen aus anderen Staaten sind anzuerkennen
 - ggf. Nachweise über gleichwertige Umweltmanagementmaßnahmen anzuerkennen



3. Vorbereitung des Verfahrens

3.3 Eignungskriterien

Grenzen der Eignungskriterien

- Kein Eignungserfindungsrecht
- Katalog in § 122 GWB abschließend
- Kein Raum für „ungeschriebene“ Eignungskriterien
- Diskriminierungsverbot

Unzulässige Kriterien

- Örtliche Niederlassung
- Fertigungstiefe / Verzicht auf Subunternehmer
 - Ausnahme: Kritische Aufgaben, § 6d EU Abs. 4 VOB/A

Zuschlagskriterien

3. Vorbereitung des Verfahrens 3.4 Zuschlagskriterien

Wirtschaftlichkeitsprinzip, § 127 GWB

- Zuschlagskriterien dienen der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots
- Das ist das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis
- Zuschlagskriterien müssen also geeignet sein, Preis und Leistung ins Verhältnis zu setzen
- „wirtschaftlich“ heißt nicht unbedingt „preiswert“, sondern für den Preis der beste Wert

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.4 Zuschlagskriterien

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten

- qualitative, **umweltbezogene** oder soziale Aspekte möglich
- **Nachhaltiges Bauen:** qualitative Zuschlagskriterien zu empfehlen, z. B. Qualität, technischer Wert

- **Verbindung zum Auftragsgegenstand**
 - (+), wenn auf **Herstellungs-, Bereitstellung-, Entsorgungsprozess** oder Stadium im **Lebenszyklus** abgestellt wird
 - auch wenn sich dies nicht auf materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirkt
- Keine unzulässige „Doppelbewertung“
- Weitere Konkretisierung in §§ 58, 59 VgV und § 16d EU VOB/A

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.4 Zuschlagskriterien

Personenbezogene/leistungsbezogene Kriterien bei Planungsleistungen

- **Grundsatz:** Getrennte Wertung von Eignung und Wirtschaftlichkeit
 - Eignung = unternehmensbezogen
 - Zuschlag = angebots- bzw. leistungsbezogen (kein „mehr“ an Eignung)

§ 76 VgV: Zuschlag

(1) Architekten- und Ingenieurleistungen werden **im Leistungswettbewerb** vergeben. Auf die zu erbringende Leistung anwendbare Gebühren- oder Honorarordnungen bleiben unberührt.

- Leistungswettbewerb: neben Preis sind auch qualitative Kriterien zu berücksichtigen
- Orientierungswert: Preis max. 30 %

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.4 Zuschlagskriterien

§§ 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 VgV, 16d EU Abs. 2 VOB/A, § 43 Abs. 2 UVgO, :

„Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, **umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien** berücksichtigt werden, insbesondere:

die Qualität [...], Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann“

Übliche Qualitätskriterien:

- Leistungskonzept (Herangehensweise und Lösung der Aufgabe)
- Personal- und Organisationskonzept (inkl. Organigramm)
- Projektteam (Erfahrung/persönliche Referenzen etc.)
- Präsentation des Bieters innerhalb des Verhandlungsgesprächs
(OLG Düsseldorf, Beschl. V. 24.03.2021 - Verg 34/20)
- **Bewertung der Zuschlagskriterien mit Leistungspunkten entsprechend definiertem Zielerreichungsgrad**

Qualitätskriterien als
Steuerungspotentiale des AG!

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.4 Zuschlagskriterien

Bauleistungen: Zuschlagskriterien zur Bewertung von Nachhaltigkeit

- Übererfüllung von Mindestkriterien
 - Energieeffizienz, THG-Emissionen
 - Zertifizierungsstandards
- Leistungs-/Produktbezogene Eigenschaften
 - Ressourcenschonung
 - Einsatz Recyclingmaterial, Recyclbarkeit (C2C)
- Planungs-/Nachhaltigkeitskonzept
- Lebenszykluskostenbetrachtung
- Ökologische Qualität des Gebäudes (CO₂-Schattenpreis)
- regionale Produkte, geringe Transportentfernungen

Beachte: Außerhalb des Angebots liegende Aspekte (z.B. „Nachhaltigkeitsstrategie“ des Unternehmens) nicht zulässig

- unzulässig aber „geschlossene EU-Lieferkette“
OLG Düsseldorf, Beschl. v. 01.12.2021 – Verg 54/20

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.4 Zuschlagskriterien

Überprüfbarkeit von Zuschlagskriterien

▪ EuGH, Urteil vom 04.12.2003 – C-448/01 „Wienstrom“

Dagegen [die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts] einem solchen Kriterium entgegen,

*- soweit es nicht mit Anforderungen verbunden ist, die eine **effektive Nachprüfung der Richtigkeit** der in den Angeboten enthaltenen Angaben erlauben, und*

- von den Bietern die Angaben verlangt, wieviel Strom aus erneuerbaren Energieträgern sie an einen nicht näher eingegrenzten Abnehmerkreis liefern können, und demjenigen Bieter die höchste Punktezah zuerkennt, der die größte Menge angibt, wobei nur die Liefermenge gewertet wird, die die Menge des im Rahmen des ausgeschriebenen Auftrags zu erwartenden Verbrauchs übersteigt.

- **Ökologische Kriterien sind als Zuschlagskriterien nur dann zulässig, wenn die Einhaltung der Kriterien überprüft werden kann**

Lebenszyklusbetrachtung von Bauwerken „CO₂-Fußabdruck“

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.5 Lebenszyklusbewertung

Lebenszyklusbetrachtung

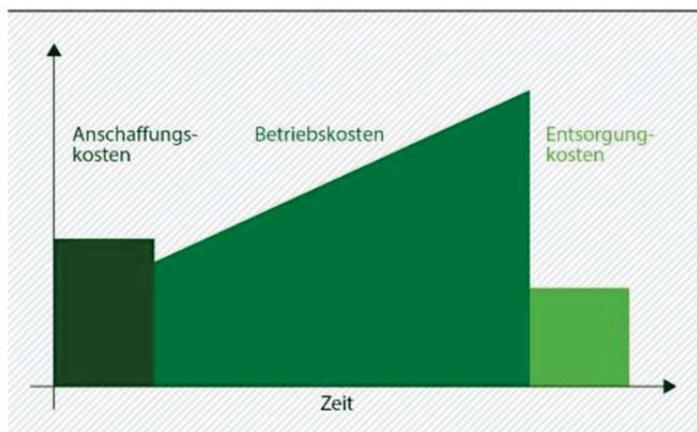
§ 16d Abs. 2 Nr. 5 EU – Wertung (analog 59 VgV)

- Nr. 5 Die Lebenszykluskostenrechnung umfasst die folgenden Kosten ganz oder teilweise:
- a) von dem öffentlichen Auftraggeber oder anderen Nutzern getragene Kosten, insbesondere **Anschaffungskosten, Nutzungskosten, Wartungskosten**, sowie Kosten am Ende der Nutzungsdauer (wie **Abholungs- und Recyclingkosten**)

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.5 Lebenszyklusbewertung

Was sind Lebenszykluskosten?



Umweltbundesamt

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.5 Lebenszyklusbewertung

Was sind Lebenszykluskosten?

Definition nach Art. 68 der Vergabe-RL 2014/24/EU:

„Bei den Lebenszykluskosten handelt es sich um die **Summe aller Kosten, die während des gesamten Lebenszyklus eines Produkts** (d.h. während Herstellung, Nutzung und Entsorgung) von einem oder mehreren Akteuren getragen werden.

Dazu zählen neben dem Anschaffungspreis beispielsweise Kosten für Energie- und Wasserverbrauch, Kosten für den Verbrauch von Hilfs- und Betriebsstoffen (z. B. Tonerkartuschen, Reinigungsmittel, Wasser, Benzinverbrauch) sowie die Aufwendungen zur Entsorgung des Produkts.

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.5 Lebenszyklusbewertung

Lebenszykluskosten als Zuschlagskriterium

- AG muss Berechnungsmethode vorgeben
- AG gibt an, welche Informationen vom Bieter zu liefern sind
- Berechnungsmethode muss:
 - Objektiv nachprüfbar und nichtdiskriminierend sein
 - allgemein zugänglich
 - vertretbarer Aufwand für Bieter
- Angemessene Gewichtung der Lebenszykluskosten
 - als Teil des „Gesamtangebotspreis“
 - neben dem Angebotspreis

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.6 CO₂-Bewertung

Berücksichtigung von angebotsspezifischen Klimafolgekosten (CO₂-Emissionen)

§ 16d Abs. 2 Nr. 5 EU – Wertung (analog 59 VgV)

Nr. 5 Die Lebenszykluskostenrechnung umfasst die folgenden Kosten ganz oder teilweise:

[...]

b) Kosten, die durch die **externen Effekte der Umweltbelastung** entstehen, die mit der Leistung während ihres Lebenszyklus in Verbindung stehen, sofern ihr Geldwert bestimmt und geprüft werden kann; solche Kosten können **Kosten der Emission von Treibhausgasen** und anderen Schadstoffen sowie sonstige Kosten für die Eindämmung des Klimawandels umfassen



Ökobilanzierung (LCA)

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.6 CO₂-Bewertung

Grundlagen der Ökobilanzierung (LCA)

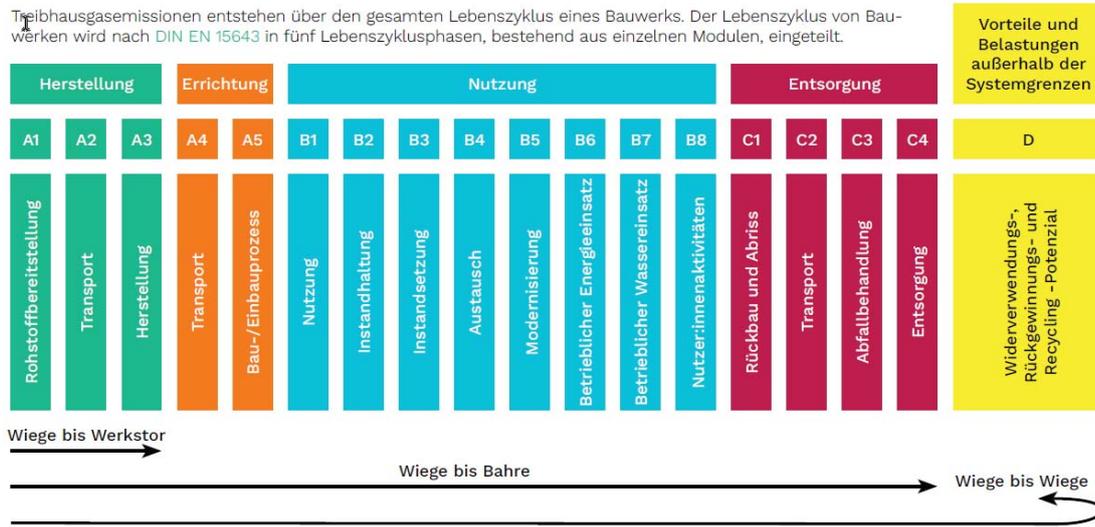
- Hilfsmittel zur Erfassung & Bewertung von THG-Emissionen im Lebenszyklus eines Bauwerks
- Methode nach DIN EN 15643 iVm DIN EN 15978 (Gebäude) oder DIN EN 17472 (Ingenieurbau)
- Datengrundlage bereits vorhanden (**ÖKOBAUDAT** des Bundes)
- viele Ökobilanzierungstools frei verfügbar, z.B.
 - **eLCA**, CAALA, Generis Online Tool, GaBi-Software, LEGEP Bausoftware
 - DGNB CO₂-Bilanzierungsrechner
- wohl ab 2027 im Gebäudesektor verpflichtend

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.6 CO₂-Bewertung

Grundlagen der Ökobilanzierung (LCA)

Treibhausgasemissionen entstehen über den gesamten Lebenszyklus eines Bauwerks. Der Lebenszyklus von Bauwerken wird nach DIN EN 15643 in fünf Lebenszyklusphasen, bestehend aus einzelnen Modulen, eingeteilt.



3. Vorbereitung des Verfahrens

3.6 CO₂-Bewertung

Vorteile der ÖKOBAUDAT?

- Basisdaten für **Ökobilanzierung** auf Gebäudeebene (BNB und DGNB)
- (noch überwiegend) generische Daten
- ca. 1.300 Datensätze
- tlw. produktspezifische (Hersteller-)Angaben aus Umweltproduktdeklarationen **EPDs** (→ ab 2027 verpflichtend für Bauprodukte)
- öffentlich zugänglich und **kostenfrei**
- **Verbindlich für BNB**
- EN 15804 konform (1. Datenbank, die europäisches Format bedient)

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.6 CO₂-Bewertung

Exkurs: Online-Ökobilanzierungstool: eLCA (UBA)

- Online-Tool für Ökobilanzierung auf Gebäudeebene
- Transparente Berechnungen
- Einfache Bedienung
 - Baustoffe über den Lebenszyklus verknüpft
 - Eingabekontrolle über dynamische Bauteilgrafik
 - Beispielbauteile in „Bauteilbibliothek“
 - Bauteile gemäß „DIN 276-Struktur“ (nach KG)
 - Auswertung / **Benchmarks hinterlegt**
- Schnittstellen eBNB integriert
- Open Source
- Im- und Exportschnittstellen

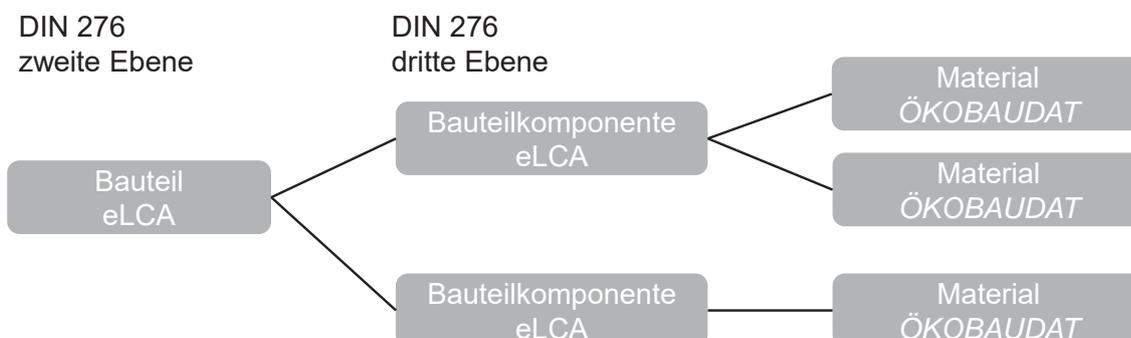


3. Vorbereitung des Verfahrens

3.6 CO₂-Bewertung

Exkurs: Online-Ökobilanzierungstool: eLCA (UBA)

- eLCA: Bauteilstruktur



3. Vorbereitung des Verfahrens

3.6 CO₂-Bewertung

Exkurs: Online-Ökobilanzierungstool: eLCA (UBA) – Beispiel Fassade

Fassade Ost (103790) BAUTEIL

Allgemein

Name* Fassade Ost
Attribute U-Wert 0,12 R_w 51
Beschreibung BNB 4.1.4
Verbaute Menge* 29,82 m²
Bezugsgröße* m²

Speichern Löschen Als Vorlage Vorschlagen

Verknüpfte Bauteilkomponenten (von innen nach außen)

Bauteilkomponente (epsk)	Verbaute Menge	DIN 276	Verschieben													
			Bearbeiten	Entfernen	Löschen											
1. IBO_AW_01	23,82 m ²	336 Außenwandbekleidungen, innen														
Lebenszyklus																
Herstellung	-108,7924	6588E-7	0,0730	0,8122	0,1183	8,1218E3	4,1682E3	3,9536E3	1,8526							
Entsorgung	204,0782	-1862E-	-0,0138	-0,1393	-0,0111	-2,3774E3	-2,2072E3	-170,2042	-0,9225							
Instandhaltung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000							
Gesamt	95,2839	7,7361E-6	0,0592	0,6729	0,1073	5,7444E3	1,9610E3	3,7834E3	0,9301							

Miscel 718,56 kg

2. IBO_AW_01 23,82 m² 331 Tragende Außenwände Bearbeiten Entfernen Löschen

(Quelle: BBSR, Okobaudat, 2017, S.17)

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.6 CO₂-Bewertung

Berücksichtigung eines CO₂-Schattenpreises - 5-Stufen Modell

- **1. Stufe (AG): Ermittlung des „Treibhauspotenzials (GWP) Bauwerk/Los“**
 - THG-Emissionen im Lebenszyklus = Auswirkungen auf den Klimawandel
 - Methode: **Ökobilanzierung (LCA)** nach DIN EN 15978
 - Besondere Planungsleistung
 - Identifizierung der wesentlichen „**CO₂-Treiber**“

- **2. Stufe (AG): Bestimmung des „CO₂-Optimierungspotenzials Bauwerk/Los“**
 - CO₂-Treiber von Bietern (noch) beeinflussbar? → funktionale LB
 - ggf. Beschränkung auf einzelne (konstruktive) Kostengruppen / wesentliche Bauteile
 - (tlw.) Zulassung von Nebenangeboten

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.6 CO₂-Bewertung

Berücksichtigung eines CO₂-Schattenpreises - 5-Stufen Modell

- **3. Stufe (AN): Angabe des „CO₂-Äquivalents (CO₂e)“ der angebotenen Bauleistung**
 - nach einheitlichem Berechnungsverfahren (Vorgabe AG)
 - Keine Pflicht zur Angabe
 - Ohne Bieterangabe wird AG-Vorgabe aus Ökobilanz (Stufe 1) angesetzt

- **4. Stufe (AG): Ermittlung des „CO₂-Schattenpreises Bauwerk/Los“**
 - Bewertung der CO₂-Emissionssumme mit vorgegebenem CO₂-Preis
 - Formel: $CO_2e \text{ Menge Bieter} \times \text{XX EUR/t CO}_2e$
 - BEHG: 45,00 EUR (2024)
 - Börsenpreis „CO₂-Emissionsrecht“: 58,40 EUR
 - Leitfaden nachhaltiges Bauen (2019): 80,00 EUR
 - § 2 KlimakostenV Bln: 195,00 EUR
 - **UBA-Empfehlung**

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.6 CO₂-Bewertung

Berücksichtigung eines CO₂-Schattenpreises - 5-Stufen Modell

- **4. Stufe (AG): Ermittlung des „CO₂-Schattenpreises Bauwerk/Los“**

UBA-Empfehlung zu den Klimakosten				
Klimakosten in Euro ₂₀₂₂ pro Tonne Kohlendioxid	2020	2022	2030	2050
1% reine Zeitpräferenzrate (Höhergewichtung der Wohlfahrt der heutigen Generation gegenüber der Wohlfahrt künftiger Generationen)	228	237	241	286
0% reine Zeitpräferenzrate (Gleichgewichtung der Wohlfahrt der Generationen)	792	809	791	865

Quelle: Umweltbundesamt 2020, Methodenkonvention 3.1 zur Ermittlung von Umweltkosten - Kostensätze und eigene Berechnungen

- CO₂-Schattenpreis orientiert sich an Klimaschadenskosten
- Berücksichtigung aller gesamtgesellschaftlichen Kosten der THG-Emission
- entspricht gesetzlicher Vorgabe in § 13 Abs. 1 KSG
- gilt bereits in BW (§ 2 CO₂-SP-VO)

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.6 CO₂-Bewertung

Berücksichtigung eines CO₂-Schattenpreises - 5-Stufen Modell

▪ 5. Stufe (AG): Ermittlung der „LCA-Wertungssumme“

$$\begin{aligned} & \text{(konventioneller) Angebotspreis} \\ & + \text{CO}_2\text{e-Schattenpreis (=CO}_2\text{e-Menge Bieter x EUR}_{zB 237}) \end{aligned}$$

= (fiktive) LCA-Wertungssumme

- niedrigste LCA-Wertungssumme = Bestbieter
- Vergütung nur nach Angebotspreis

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.6 CO₂-Bewertung

5-Stufen Modell – Zusammenfassung

1. Ermittlung Treibhauspotenzials (GWP) + „CO₂-Treiber“ → AG
2. Bestimmung „CO₂-Optimierungspotenzial“ → AG
3. Angabe „CO₂-Äquivalent (CO₂e)“ → AN
4. Ermittlung „CO₂-Schattenpreis“ → AG
5. Ermittlung „LCA-Wertungssumme“ + Wertung → AG

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.6 CO₂-Bewertung

Vorteile des 5-Stufen Modells:

- **Einfach** für AG & Bieter
- vom AG kalkulierte GWP kann vom Bieter im **Wettbewerb** unterboten werden:
 - Einsatz CO₂-optimierter / nachhaltiger Materialien
 - Herstellerwechsel / Herstelleransprache
 - Geänderte Konstruktionsweisen
 - Angepasste Bauprozesse / Baumaschinen
- Positiver Marktanzreiz zur Transformation
- **Beitrag zum Klimaschutz bringt Wertungsvorteil**
- Flexibler Einsatz (CO₂-Preis, CO₂-Treiber, Bewertungsauswahl)

- Kein (zwingender) Mehraufwand für Bieter → keine Marktverengung
- Internationales anerkanntes Modell
- Bei Fördermitteleinsatz ist Ökobilanz ohnehin verpflichtend

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.7 Besondere Planungsleistungen

Was sollte bei der Vergabe von Planungsleistungen berücksichtigt werden?

- **Ziel: Grundlagen** für „CO₂-optimierte“ Bauvergabe schaffen
- Planungsleistungen des AN (ganzheitlich) nachhaltiger ausrichten, z.B.
 - **Lebenszyklusorientierte Kostenbetrachtung** in allen Projektstufen

- Entwurfsbegleitende **Ökobilanz** in frühen Phasen, wie z.B.
 - Reduzierung von Komplexität in frühen Planungsphasen (**Fokus „CO₂-Treiber“**)
 - Fortschreibungspflichten / Wiederholung / Recherche
 - Benchmarks pro m²NGF

- **BL LP1:** Datenerhebung (Umwelteinflüsse, Auswirkungen des Klimawandels)
- **BL LP2:** **Klimarisiko- und Verwundbarkeitsbewertung** für die erwartete Lebensdauer des Gebäudes (→ DIN EN ISO 14091:2021.07 / DIN ISO/TS 14092:2022-03)

3. Vorbereitung des Verfahrens

3.8 Kompensation

Kompensation von CO₂-Emissionen

- Klimaschutzprojekte zum Ausgleich von CO₂-Emissionen (z.B. Aufforderung, Renaturierung von Mooren, etc.)
 - Kann der mit dem konkreten Auftrag verbundene „CO₂-Fußabdruck“ zurechenbar ausgeglichen werden?
 - Oder handelt es sich vielmehr nur um ein Projekt im Rahmen der Gesamtstrategie des Unternehmens?
 - Sind die Maßnahmen zertifiziert?
 - Ist die Zurechnung überprüfbar?

- **Beachte § 127 Abs. 4 GWB:**
 - Kriterien müssen hinreichend bestimmbar und überprüfbar sein
 - Keine willkürliche Entscheidung
 - Wirksamer Wettbewerb muss möglich bleiben

internationaler Ausblick

4. Ausblick

Internationale Anwendung des „CO₂-Schattenpreises“

- **Österreich:** ASFINAG
 - Bewertung CO₂e der Asphaltproduktion inkl. Transport zur Baustelle („*Öko-Bilanz-Asphalt*“)
 - Bewertung Recyclinganteil von Ausbauasphalt
 - Berechnungstool für Straßenbeton in Arbeit

- **Niederlande:** Rijkswaterstaat (Behörde f. Bau/Unterhalt von Straßen und Wasserwegen)
 - Klimafolgekosten als Zuschlagskriterium (Environmental Cost Indicator value – ECI value)
 - daneben u.a. Anteil an Recyclingmaterial
 - Nichterreichung von Zusagen wird mit **1,5-fachen** des Wertungsvorteils im VV sanktioniert

4. Ausblick

Internationale Anwendung des CO₂-Schattenpreises

- **Norwegen:** Innlandet fylkeskommune (Kreisgemeinde)
 - THG-Emissionen des angebotenen Asphalts bei der Herstellung (A1-A3), Errichtung (A4 + A5) und Entsorgung (C1-C4)
 - Ansatz von ca. **450 EUR/t CO₂e**
 - Nachweis mittels Vorlage einer **EPD** (A1-A3, C1-C4)
 - A4+A5: **Bieterangaben zu THG-Emissionen**
 - Verkehrsmittel, Transportentfernung, Kraftstoffart und verwendete Maschinen

 - wenn **CO₂-Emissionsmenge am Vertragsende > 5 %** vom Angebot abweicht
 - Bonus i.H.v. ca. 450 EUR/t CO₂e
 - Malus i.H.v. ca. 900 EUR/t CO₂e

Fragen / Diskussion / Austausch



Stefan Latosik
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Bauingenieur
DGNB Registered Professional

Tel.: +49 (40) 300 91 60-0
Mobil: +49 174/ 1789850
Fax: +49 (40) 300 91 60-61

stefan.latosik@kapellmann.de

Kapellmann | green
contracts

„Tourenplan“

07.05.2024: NST Wissenstransfer
18.06.2024: IBR-Seminar

Bund der Ingenieure für Wasser-
wirtschaft, Abfallwirtschaft und
Kulturbau (BWK)

Landesverband Brandenburg
und Berlin e.V.

www.bwk-bb.de
info@bwk-bb.de



BWK
die Umweltingenieure